

Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen
-Verteiler lt. EMail-

Auskunft erteilt
Herr Slopinski
Zimmer 514
T: +49(0)421 361 15028
F: +49(0)421 496 15028

E-Mail:
stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
043-1

Bremen, 22. Dezember 2010

Rundschreiben Nr. 04/2010 (Neufassung)

Bremische Vergabeverordnung – Nutzung des Vergaberegisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. Oktober 2010 ist die Bremische Vergabeverordnung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet worden (Anlage). Bei Auftragsvergaben, die nach diesem Stichtag eingeleitet werden, sind die in der Bremischen Vergabeverordnung vorgesehenen Verfahrensvorschriften einzuhalten. Im Einzelnen sind dies:

Registerabfrage, § 4 Abs. 1 BremVergV:

Die Registerabfrage bedeutet eine zusätzliche Verfahrensvorschrift für die bremischen öffentlichen Auftraggeber, die grundsätzlich ab sofort zu beachten ist. Die bremischen öffentlichen Auftraggeber sind vor jeder Zuschlagserteilung über einen Bau- oder Dienstleistungsauftrag zu einer Registerabfrage verpflichtet, sofern der Auftragswert mindestens 10 000 EUR beträgt. Unterhalb dieser Wertgrenze liegt die Abfrage im Ermessen der Vergabestelle. Bei Lieferaufträgen ist eine Abfrage nicht erforderlich.

Die Abfrage ist per E-Mail zu richten an die registerführende Stelle. Diese befindet sich zurzeit beim Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa. Die Adresse lautet: tvq-register@bau.bremen.de. In der E-Mail sind der registerführenden Stelle der Name und die Anschrift des Bieters mitzuteilen, der den Auftrag erhalten soll. Sind im Einzelfall bereits etwaige mit der Leistung betraute Nachunternehmer bekannt, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Die Abfrage wird durch den Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa unverzüglich beantwortet. Ist nach Ablauf des dritten Werktages nach der Abfrage noch keine Antwort bei dem öffentlichen Auftraggeber eingegangen, so kann davon ausgegangen werden, dass keine Eintragung vorliegt.

Angebote von Bietern, die in das Vergaberegister beim Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa eingetragen sind, sind wegen Unzuverlässigkeit aus dem Vergabeverfahren auszuschließen. Dies gilt auch für Angebote von Bietern, die einen im Vergaberegister aufgeführten Nachunternehmer benannt haben, es sei denn, der Benennung eines anderen Nachunternehmers ist dem Bieter zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung durch die registerführende Stelle vergaberechtlich noch gestattet.

Bitte beachten Sie: Die erste Eintragung in das Vergaberegister hat am 17.12.2010 stattgefunden. Die Registerabfrage durch die öffentlichen Auftraggeber muss daher ab sofort beginnen.

Meldung eines ausgeschlossenen Unternehmens, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 BremVergV

Die öffentlichen Auftraggeber sind dazu verpflichtet, Auftragnehmer an die registerführende Stelle zu melden, die den vertraglich vereinbarten Mindestlohn oder die damit in Zusammenhang stehenden Mitwirkungspflichten bei Kontrollen nicht eingehalten haben. Die im Einzelnen zu meldenden Daten ergeben sich aus § 2 Abs. 2 BremVergV.

Hinsichtlich der dort normierten Ziffer 8 (Ausschlussende) hat der öffentliche Auftraggeber eine Entscheidung über die Dauer des Ausschlusses zu treffen, die einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten darf. Ausschlussbeginn ist der Tag der Meldung des Ausschlusses an die registerführende Stelle. Die Dauer des Ausschlusses muss zu der Schwere der Vertragsverletzung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Mit „Rechtsgrundlage“ ist unter Ziffer 9 die Art der Vertragsverletzung gemeint. Hier ist die Gesetzesnorm zu nennen (§ 17 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes), auf der die verletzte Vertragsklausel beruht.

Die Meldung an die registerführende Stelle ist nachrichtlich auch dem betroffenen Unternehmen bekanntzugeben. Der öffentliche Auftraggeber bleibt für den Eintrag in dem Vergaberegister verantwortlich und ist während der Dauer des Eintrags Ansprechpartner für das eingetragene Unternehmen. Die Verordnung ist so angelegt, dass das eingetragene Unternehmen auch nach der Entscheidung über die Eintragung noch Tatsachen vortragen kann, die die Verhältnismäßigkeit der Dauer des Eintrags in Frage stellen. Nur der öffentliche Auftraggeber hat die Befugnis, eine Eintragung zugunsten des betroffenen Unternehmens nachträglich zu ändern oder aufzuheben.

Soweit dies gewünscht ist, unterstützt die Sonderkommission Mindestlohn die öffentlichen Auftraggeber bei allen Entscheidungen, die Eintragung in das Vergaberegister betreffen.

Auswahl eines repräsentativen TV im Sektor ÖPNV, § 1 Abs. 1 BremVergV

Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene ergibt sich das mit dem Auftragnehmer zu vereinbarende Mindestentgelt aus der unter

<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.3286.de>

eingestellten Liste repräsentativer Tarifverträge. Die BremVergV bestimmt, dass diese Liste für die öffentlichen Auftraggeber in Bremen verbindlich ist. Die Einhaltung anderer als die in die Liste eingetragenen Tarifverträge dürfen bei der Vergabe von Personennahverkehrsdienstleistungen nicht vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

- Slopinski -